

B-Plan Nr. 7 „Mittelsberg - Wallme“ 1. Änderung



STADT WINTERBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "MITTELSBERG - WALLME"

I. ÄNDERUNG gem. § 13 BBauG M. 1:500

— — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

Für diesen Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 7 die für den Änderungsbereich zutreffen.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Q abweichende Bauweise § 22 BauNVO
Die Frontlänge zur Straße darf bei Einzelhäusern 15,00 m, bei Doppelhäusern und Beherbergungsbetrieben 24,00 m nicht überschreiten. Angebaute Garagen und Nebenanlagen bleiben von dieser Vorschrift unberücksichtigt.
Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn vorhandene angebaute Garagen aufgestockt werden und die zusätzlich geschaffenen Räume in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorhandenen Nutzung stehen.

VERFAHRENSVERMERKE :

<p>Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 30. 01. 1986 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "MITTELSBERG - WALLME" beschlossen. Winterberg, den 29. 04. 86</p> <p>Der Stadtdirektor i. A. gez. Janson</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984 S. 476) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.1979 (BGBl. I S. 949), mit Vorlage vom 22. 05. 86 die Änderungen nach der eingeschränkten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschließen. Winterberg, den 30. 05. 86</p> <p>Bürgermeister Dez. Schorbus Ratsmitglied GEF. B. Franks Schriftföhrer GEF. K. H. R.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.79 (BGBl. I S. 949), mit Vorlage vom 22. 05. 86 genehmigt worden. Arnsberg, den 15. 06. 86</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrage</p>
<p>Die Genehmigung der Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind an entsprechender Hauptsetzung der Stadt Winterberg bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan Nr. 7 ist damit gemäß § 12 BBauG am 05. 06. 86 rechtsverbindlich geworden und ersetzt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 7 "MITTELSBERG - WALLME". Winterberg, den 18. 06. 86</p> <p>Der Stadtdirektor i. A. gez. Janson</p>	<p>Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes Nr. 7 sind entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Winterberg am 05. 06. 86 bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan Nr. 7 ist damit gemäß § 12 BBauG am 05. 06. 86 rechtsverbindlich geworden und ersetzt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 7 "MITTELSBERG - WALLME". Winterberg, den 15. 10. 1986</p> <p>Der Stadtdirektor i. A. gez. Janson</p>	<p>Bescheinigung Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensverbände mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Winterberg, den 15. 10. 1986</p> <p>Der Stadtdirektor i. A. gez. Janson</p>

